

**0760**

## **Antrag**

---

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

### **Gesetz über die Förderung von Gesundheitsfachberufsausbildungen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

### **Gesetz über die Förderung von Gesundheitsfachberufsausbildungen – Gesundheitsfachberufeförderungsgesetz (GesfbFöG)**

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz über die Förderung von Gesundheitsfachberufsausbildungen – Gesundheitsfachberufeförderungsgesetz**

##### **§ 1 – Förderung bereits bestehender Ausbildungsverhältnisse zum Jahresbeginn 2022**

(1) Das Land Berlin gewährt dem freien Träger einer Schule, die ihren Sitz im Land Berlin hat, ab dem 01. Januar 2022 für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers in der Ausbildung zum

1. Physiotherapeutin und Physiotherapeut
2. Ergotherapeutin und Ergotherapeut
3. Logopädin und Logopäden

auf Antrag eine Förderung.

Die Förderung nach Satz 1 wird dem freien Träger nicht gewährt für Ausbildungsmomate, für die der freie Träger von der Schülerin oder dem Schüler aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ein Schulgeld verlangt oder für die er von einer öffentlichen Stelle ein Schulgeld erhält.

Für Schulen, die den Schulbetrieb am 01. Januar 2022 noch nicht aufgenommen hatten, besteht ein Anspruch auf Förderung nach Satz 1 erst nach Ablauf von drei Jahren nach Anzeige der Aufnahme des Schulbetriebes beim Fachministerium. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Anzeige bei der zuständigen Senatsverwaltung, frühestens jedoch mit der Aufnahme des Schulbetriebes zu laufen.

- (2) Die Höhe der Förderung orientiert sich an den für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen Ausgaben, soweit diese Ausgaben nicht durch Finanzhilfen nach dem Berliner Schulgesetz oder nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) gedeckt sind.

Ab dem 1. Januar 2027 besteht der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 nicht, wenn der freie Träger der Schule Ausbildungszuschläge nach § 17a KHG in Anspruch nimmt.

Das Land gewährt dem freien Träger einer Schule im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Antrag eine Förderung für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers im Jahr 2022 in Höhe des von der Schülerin oder dem Schüler gezahlten Schulgeldes.

Der Anspruch besteht nur, wenn sich der freie Träger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, die erhaltene Förderung unverzüglich an die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler auszukehren.

Eine Förderung nach Satz 1 wird dem freien Träger nicht gewährt für Schulen, die den Schulbetrieb am 1. Januar 2022 noch nicht aufgenommen hatten.

Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.

- (3) Die zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Verordnung

1. das Antrags- und das Abrechnungsverfahren,
2. das Nähere zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 4 sowie
3. das Nähere über die Höhe der Förderung.

## § 2 – Förderung von Ausbildungsverhältnissen ab dem Ausbildungsjahr 2022/2023

Das Land Berlin gewährt dem freien Träger einer Schule im Sinne des § 1 Absatz 1 für jede Schülerin und jeden Schüler ab dem 01.08.2022 auf Antrag eine Förderung. Diese Förderung ist an die Bedingung geknüpft, dass kein Schulgeld für die unter § 1 Absatz 1 genannten Ausbildungsberufe durch vertragliche Verpflichtung durch den freien Träger von den Schülerinnen und Schülern erhoben werden darf. Für bereits bestehende vertragliche Verpflichtungen ist die Zahlung durch die Schülerin oder den Schüler durch die Zahlung durch das Land Berlin als ersetzt zu erkennen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### *Begründung:*

Um die gesundheitliche Versorgung von Patientinnen und Patienten dauerhaft gewährleisten zu können, ist die Bekämpfung des Fachkräftemangels unabdingbar. Damit der Zugang zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen künftig leichter möglich ist, müssen insbesondere finanzielle Hürden in Form des derzeit von Schulen in freier Trägerschaft für Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie erhobenen Schulgeldes ausgeräumt werden. Die Abschaffung des Schulgeldes wird auch auf Bundesebene angestrebt, um eine flächendeckende Versorgung mit Therapeutinnen und Therapeuten sicherzustellen. Auf Landesebene haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, dass vorübergehend das Land Berlin das Schulgeld für die Auszubildenden übernehmen soll, solange die Umsetzung der Schulgeldfreiheit durch den Bund noch nicht gewährleistet ist. Ebenfalls wird damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Auszubildenden an staatlichen und privaten Schulen hinsichtlich der finanziellen Belastung Genüge getragen.

Im Haushaltsgesetz 2022/2023 sind im Einzelplan 09, Kapitel 0920 unter dem Titel 68450 „Förderung der Berufsausbildung“ bereits Mittel für dieses Vorhaben bereitgestellt. Aufgrund der Einordnung dieser Mittel als Zuwendung kann im Zweifelsfall nur eine Zahlung ab Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsjahres sichergestellt werden. Das vorliegende Gesetz regelt den Zeitraum von Jahresbeginn 2022 bis zum Schuljahresbeginn 2022/2023, für den aufgrund der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. §§ 7 Abs. 1 S. 1 und 34 Abs. 2 S. 1 LHO) verfahrensrechtlich keine rückwirkende Zahlung an die betroffenen Auszubildenden im Wege einer Zuwendung möglich sind, obwohl Mittel im Haushalt dafür bereitstehen.

Berlin, den 6. Dezember 2022

Saleh König  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Gebel Graf  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke